

Pädagogisches Schutzkonzept

Stadtteilarbeit e.V.
Hort im Kinder- und Jugendland
Hanselmannstr. 31
80809 München



1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Prävention	
3.1 Pädagogische Prozesse	6
3.1.1 Essenssituation	7
3.1.2 Persönliches Kennenlernen	7
3.1.3 Eingewöhnungsphase neuer Hortkinder	7
3.1.4 Körperpflege	7
3.1.5 Pädagogische Angebote	8
3.2 Partizipation und Beschwerdemanagement	8
3.2.1 Partizipation	8
3.2.2 Beschwerdemanagement	8
3.3 Elternarbeit	9
3.4 Nähe und Distanz	9
3.5 Risikoanalyse der Räume und des Außengeländes	10
4. Personalmanagement	11
4.1 Prävention im Personalmanagement	11
4.2 Personalführung und Entwicklung	11
4.3 Richtlinien und Verhaltensvorgaben für Praktikant*innen	11
4.4 Suchtmittel und Alkohol in der Einrichtung	12
5. Interventionen	12
5.1 Signale, Anlässe für einen Verdacht	13
5.2 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII	14
5.2.1 Erstmeldung des Ereignisses oder der Entwicklung	14
5.2.2 Folgemeldungen	15
6. Verfahrensweise bei sex. Übergriffen	
6.1 Handlungsweise bei sex. Übergriffen unter Kindern	15
6.1.1 Umgang mit dem „betroffenen Kind“	15
6.1.2 Umgang mit dem „übergriffigen Kind“	15
6.2 Handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Personen außerhalb der Kita	16
7. Handlungsrichtlinien bei erhärtetem Verdacht	16
7.1 Ablaufplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	16
7.2 Handlungsplan bei Grenzverletzung, Sexuellem Übergriff oder sex. Missbrauch durch Personal	16
8. Maßnahmen nach Krisensituationen	17
8.1 Denkbare Maßnahmen nach Krisensituationen	18
8.2 Maßnahmen zur Rehabilitation einer betroffenen Einrichtung	18
Wichtige Kontakte und Anlaufstellen	18
Anhänge und Literaturverzeichnis	20

1. Einleitung

Der Hort ist eine familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung.

„Träger von Kindertageseinrichtungen sind zum Schutz der Mädchen und Jungen gesetzlich verpflichtet; Bildung, Betreuung und Erziehung bilden den Rahmen dieses Auftrages. Der Hort soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Voraussetzung dafür ist, dass die Kinder uns als Ansprechpartner respektieren und akzeptieren und so ein Vertrauensverhältnis zwischen Mädchen, Junge und päd. Fachkräften entsteht. Dieses Vertrauensverhältnis bildet die Grundvoraussetzung für eine positive Entwicklung.

Das Einlassen auf diese Aufgabe erfordert vom gesamten Team gutes Zuhören, Sensibilisieren, ständiges Reflektieren und Auseinandersetzen, hin zu einer gemeinsamen Haltung zum Kindeswohl.

Unser Schutzkonzept beschreibt die gesamten Bemühungen der Mitarbeiter/innen unseres Hortes, die uns anvertrauten Schulkinder in unserer Einrichtung präventiv vor Kindwohlgefährdung zu schützen, es wird neuen Teammitgliedern vorgestellt und veranschaulicht.

2. Rechtliche Grundlagen

Relevante Gesetze:

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 1 u. 2 (Auszug):

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“.*²

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631:

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“*³

Sozialgesetzbuch SGB VIII §45 Abs. 2 Satz 3 (Auszug)

*„Zur Sicherung der Rechte für Kinder und Jugendliche in der Einrichtung sollen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“*⁴

Sozialgesetzbuch SGB VIII § § 1 und 22

Die UN-Kinderrechte und was sie für unsere Arbeit im Kindergarten bedeuten

Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen:⁵

1. Das Recht auf eine Privatsphäre

- Intimsphäre der Kinder wird geschützt und respektiert durch Regeln und durch das Angebot geschützter Räume (abschließbare Toiletten)

- Das Bedürfnis nach Rückzug der Kinder wird ermöglicht indem entsprechende Orte verschaffen werden (Entspannungsraum, Kreativwerkstatt); Aufsichtspflicht wird dabei nicht verletzt
- Möglichkeit nach Individualität und sozialer Gemeinschaft wird gewährleistet

2. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Altersgemäße päd. Angebote

- Angebot von Freiräumen und Rückzugsmöglichkeiten
- Selbstbestimmung über die Art der Beschäftigung sowie der Spielpartner während der Freispielphase

3. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit

- Achtung der Persönlichkeit und Identität
- Wertschätzung der Kultur u. Herkunftsfamilie
- Schutz geflüchteter Familien
- Achten der richtigen An- u. Aussprache des Namens

4. Das Recht sich mitzuteilen und gehört zu werden

- Partizipation, Teilhabe
- Achten auf unterschiedliche Kommunikationsmöglichkeiten (Mimik, Gestik, Körpersprache, sehr wichtig bei Kindern, die noch kein Deutsch sprechen)
- Achtsames zuhören der Betreuungspersonen
- Möglichkeiten für Kinder schaffen, die sich nicht oder weniger gut mitteilen können (z.B. Handy Übersetzungsprogramm)
- Rückmeldungen der Kinder annehmen und ernst nehmen
- Wünsche der Kinder respektieren

5. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause

- Erziehungspartnerschaft durch Einbezug der Eltern im Hortgeschehen, Entwicklungsgespräche, Tür- und Angelgespräche, Telefonate, sowie Austausch per Email, Informationsveranstaltungen und Aktionen
- Wertschätzung der Individualität und der kulturellen, sprachlichen und sozioökonomischen Merkmale der Eltern (z.B. Sprachbarrieren beheben, Essensgewohnheiten respektieren)

Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Feinfühligkeit in der Beobachtung des Kindes von Seiten des pädagogischen Personals in Bezug auf Verhalten, Entwicklung, Lernbereitschaft, Wohlbefinden, soziale Bezüge zu anderen Kindern.

- Gefährdungsanalyse bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- Intervention (SGB8)

6. Das Recht auf Ausbildung und Information

- Durchführung von Projekten beruhend auf den Interessen der Kinder
- Zusammenarbeit mit unserem Jugendbereich (JugendWerkHalle und der Grundschulsozialarbeit)
- Kooperation mit externen Institutionen und Diensten (z.B. AMYNA e.V., IMMA eV, Kinderschutzzentrum München – Kinderschutzbund Ortsverband e.V.)
Information über aktuelle Themen (z.B. Corona)

- Bildungsförderliche Literatur und pädagogisches Material
- Guter Kontakt zur Grundschule der Kinder

7. Das Recht auf Gesundheit

- Bewegung, Ernährung, Erholung
- Bewegung an der frischen Luft (Fußball, Gruppenspiele, Tanzen)
- Den Kindern Zeiten der Ruhe und Entspannung schaffen
- Großzügigen zeitl. Rahmen für das Mittagessen der Kinder ermöglichen
- Auf wetterentsprechende Kleidung achten
- Auf den Gesundheitszustand der Kinder achten (bei Krankheit Eltern benachrichtigen)
- Versorgen die Kinder bei Verletzungen (Erste Hilfe)

8. Das Recht auf Schutz vor Missbrauch und Gewalt

- Erarbeitung eines Schutzkonzeptes
- Prävention durch ein sexualpädagogisches Konzept und durch Stärkung des Selbstbewusstseins, Selbstwertgefühls und Durchsetzungsvermögens der Kinder
- Kindern Grenzenverletzungen untereinander aufzeigen
- Bildung einer vertrauensvollen Basis zum Kind, aufmerksames Zuhören,
- Signale, Emotionen und Verhaltensauffälligkeiten der Kinder wahrnehmen
- Professionelle Beobachtung und Dokumentation des Kindes
- Haltung der pädagogischen Fachkräfte in Bezug auf kindliche Sexualität wird reflektiert; Fortbildungen und Fachberatung werden angeboten
- Angebot eines Elternabends zum Thema sexueller Missbrauch
- Bewusstsein des Unterschieds zwischen altersgemäßem Sexualverhalten und sexuell übergriffigem Verhalten

9. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung

- Förderung von Toleranz
- Wertschätzung von unterschiedlichen Kulturen und deren Vielfalt
- Achtsamkeit
- Feinfühligkeit
- Reflexion
- Überdenken von Klischees (Rollenbilder)
- Auswahl geeigneter Medien (Bücher, Filme)
- Vorurteilsbewusstes Arbeiten

10. Das Recht auf individuelle Förderung bei Behinderung

- Der Inklusionsgedanke zählt
- Alle Kinder werden ihren Möglichkeiten entsprechend mitgenommen und gefördert

Verankerung im Leitbild unseres Vereins

Leitlinien der Kindertagesbetreuung im Verein Stadtteilarbeit:

„Das Kind steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit, unabhängig von seiner Religion, seinem Aussehen, seiner sozialen Herkunft und seinem kulturellen Hintergrund. Orientiert an seiner individuellen Situation, seinen Möglichkeiten und seinen Bedürfnissen erhält es den Raum, den es für Erfahrungen im sozialen Miteinander und zur Stärkung seiner ganzheitlichen Entwicklung benötigt.“

Eine gute Beziehung zwischen dem Kind und den Pädagog*innen ist dabei die Basis der pädagogischen Arbeit, die sich an den Prinzipien Bildung, Betreuung und Erziehung orientiert. Eine Leistungsorientierung steht nicht im Vordergrund.

Genauso wichtig wie eine qualifizierte Bildungsarbeit in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung von Stadtteilarbeit e.V. ist für die Fachkräfte eine partnerschaftliche Beziehung zu den Eltern der Kinder. Die Interessen der Familien werden berücksichtigt, es findet eine Orientierung am Bedarf im Stadtteil statt und die Eltern werden in der Erziehung ihrer Kinder ergänzt und unterstützt. Die Kindertagesstätten von Stadtteilarbeit e.V. sollen für die ganze Familie Orte sein, an denen sie sich wohl fühlen und die den Eltern neben einer qualifizierten Förderung und Betreuung ihrer Kinder die Möglichkeit bieten, miteinander in Kontakt zu kommen und sich in ein Netzwerk eingebunden zu fühlen.

Die enge Kooperation mit allen Einrichtungen des Vereins Stadtteilarbeit sowie mit den sozialen Diensten und Einrichtungen des Stadtteils ist für das Team des Hortes eine Selbstverständlichkeit. Dies erleichtert den Familien den Zugang zu anderen Angeboten.

Durch die kontinuierliche Reflexion der täglichen Arbeit werden Arbeitsweisen und Methoden weiterentwickelt. Sich verändernde Bedürfnis- und Interessensstrukturen der Familien werden dabei berücksichtigt, genau wie neue wissenschaftliche Erkenntnisse.“⁶

3. Prävention

Wenn wir mit diesem Begriff arbeiten, sprechen wir von Vorbeugung. Durch Prävention können wir Jungen und Mädchen vor Gewalt aller Art schützen.

“In den Ergebnissen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch, welcher im Auftrag der Bundesregierung einberufen und durchgeführt wurde, wird ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept als grundlegende Präventionsmaßnahme gefordert. „Im Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität ist.“⁷

3.1 Pädagogische Prozesse

Ein päd. Prozess ist eine von und mit allen Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern erarbeitete und formulierte Vereinbarung. Sie beinhaltet die eigene Haltung und Handlung während des Prozesses. Sie dient der Qualitätssicherung und seiner Weiterentwicklung. Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter ist dazu angehalten päd. Prozesse zu reflektieren und zu evaluieren. Ergeben sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Elementarpädagogik über das Lernverhalten unserer Kinder, so sind wir bereit diese im päd. Team zu diskutieren und uns damit auseinanderzusetzen. Mit reflektierten Veränderungen aus der praktischen Arbeit, die dem Wohl des Kindes dienen, werden wir genauso verfahren.

Beim Reflektieren päd. Angebote achten wir besonders auf möglichst gut gegliederte Fragen und sprechen wertschätzend miteinander. (Wie feinfühlig, wie achtsam war ich, wie habe ich zugehört?) Siehe Beziehung, sowie auch auf individuelle Fragen (bin ich auf die Interessen der Grundschulkinder eingegangen, habe ich alters- u. entwicklungsgemäß, angemessen gehandelt?) Siehe Beziehung/Partizipation, als auch ganzheitlich (habe ich möglichst unterschiedliche Bildungsbereiche genutzt?) Siehe Ganzheitlichkeit und auch Genderspezifische Fragen (habe ich eine Geschlechter-neutrale Sprache benutzt, war eine Vielfalt von Rollenbildern zu erkennen) Siehe Individualität⁸

3.1.1 Essenssituation

Das Mittagessen im Hort soll der Erholung des Schulkindes nach dem Unterricht dienen. Wir achten auf eine ruhige Atmosphäre. Das bedeutet für uns, dem Kind eine Situation zu schaffen, in der wir ihm Zeit geben, seine Essenspause entspannt und ohne Druck zu verbringen. Das erreichen wir, indem wir den Kindern die Möglichkeit geben, sich noch vor dem Mittagessen im Garten auszutoben. Zudem bieten wir den Kindern zwei Essenszeiten an, dadurch erreichen wir eine kleine Gruppengröße.

Wir achten bei Tisch auf Gespräche in Zimmerlautstärke und auf einen ruhigen Ton dem Kind gegenüber. Während des gemeinsamen Essens verbringt das Schulkind Zeit mit anderen Kindern am Tisch, d.h. es findet ein sozialer Lernprozess statt.

Die Kinder holen sich selbständig ihr Essen aus den von uns bereitgestellten Behältern unseres Caterers.

Sie entscheiden, was und wieviel sie essen wollen, Abneigungen gegenüber einzelnen Lebensmitteln respektieren wir, kein Kind wird zum Essen gezwungen. Nach dem Essen räumt jedes Kind sein Geschirr in unsere Spülmaschine. Gemeinsam mit einer Betreuungsperson erledigen zwei Kinder den Küchendienst für eine Woche.

(Ablagen und Tische reinigen, Essensbehälter vorspülen).

3.1.2 Persönliches Kennenlernen / Erstellen des Betreuungsvertrages

Betreuungsvertrag (Kennenlernen der/des Betreuer*in, Klärung von diversen Informationen bezüglich Sprache, Kultur, Essgewohnheiten, Allergien, med. und psychologische Informationen sowie Besprechung der Rahmenbedingungen).

3.1.3 Eingewöhnungsphase neuer Hortkinder

Mindestens eine Woche vor Schulbeginn öffnen wir unseren Hort. So haben die neuen Kinder die Möglichkeit, in aller Ruhe und ohne Anforderungen der Schule unsere Mitarbeiter/innen und andere Kinder kennen zu lernen, zudem können Räumlichkeiten und Spielmaterial erkundet werden. Wie lange ein Kind die ersten Tage im Hort verbringt, entscheiden wir gemeinsam mit den Eltern. Wir richten den Fokus auf das Kind.

Die ersten Tage während der Schulferien werden die Kinder von einer Person (im Betreuungsvertrag vermerkt) in den Hort gebracht- und abgeholt.

Durch tägliche Tür- und Angel Gespräche oder auch Telefonate geben wir Rückmeldung zum Tagesgeschehen. Unsicherheiten und Ängste der Eltern werden dadurch abgebaut.

Wir sind in gutem Kontakt mit diversen Lehrern und Lehrerinnen sowie der Direktorin der Grundschule in der Hanselmannstraße. Sie ermöglicht es, dass alle Erstklässler, die unseren Grundschulhort besuchen, gemeinsam in einer Klasse untergebracht werden.

Die neuen Kinder werden von einem/r päd. Mitarbeiter/in einige Tage von der Schule abgeholt und zum Hort begleitet. Erst wenn die Kinder den Weg gut kennen und sich sicher und angemessen im Straßenverkehr verhalten, kommen sie mit ihren Klassenkameraden gemeinsam zum Hort.

3.1.4 Körperpflege

Was bedeutet für uns die Körperpflege der Kinder, welchen Stellenwert hat sie in unserem Hort?

- Aufgrund von Corona achten wir ganz besonders auf das gründliche Händewaschen nach betreten des Hortes, vor dem Mittagessen, nach der Gartenzeit, nach kreativ Angeboten sowie nach dem Toilettengang.
Den Kindern steht zudem eine milde Handcreme zur Verfügung.

3.1.5 Pädagogische Angebote

Durch gute Beobachtung und aufmerksames Zuhören und Gesprächen mit den Kindern erkennen wir ihre Stärken. Die Kinder fühlen sich ernst genommen und trauen sich, Gefühle zu benennen und Probleme anzusprechen.

3.2 Partizipation und Beschwerdemanagement

3.2.1 Partizipation (pars capere – Teil nehmen)

„Möglichkeit und Fähigkeit, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“

(Richard Schröder 1995)

Kinder können (fast) alles mitgestalten! – Aber:

- Erwachsene setzen immer den Rahmen!
- Erwachsene befähigen die Kinder
- Beteiligung fängt bei ihnen/in ihren Köpfen an!
- Beteiligung bedeutet nicht alles den Kindern zu überlassen (Verantwortung und altersgemäße Formen)

Haltung und Tun der Erwachsenen

- Wo kann ich Beteiligung verantworten, zulassen?
- Wo sprengt sie den Rahmen, wo liegen die eigenen Grenzen?
- Wir trauen den Kindern zu, dass sie das können!
- Wir befähigen die Kinder, dass sie entscheiden können
- Wir gestalten nicht alleine, sondern zusammen mit den Kindern. Verantwortung und Macht wird abgegeben.
- Wir stellen den Rahmen, die Zeit und die Struktur zur Verfügung
- Wir hinterfragen uns und lassen unser Handeln hinterfragen
- Wir arbeiten auch im Team partizipatorisch

3.2.2 Beschwerdemanagement

Die in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention und als Vorgabe im § 45, Abs. 2 SGB VIII festgelegten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche sehen vor, dass junge Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört werden sollen und die Einrichtung ein entsprechendes Beschwerdeverfahren vorhalten soll. Die Kinder in unserem Hort des Kinder- und Jugendlandes sollen nicht fremdbestimmt, sondern entsprechend ihres Tempos und ihrer Fähigkeiten das Leben in unserer Einrichtung mitgestalten dürfen. Dazu gehört neben der Partizipation auch die Möglichkeit der Beschwerde. Wir versuchen immer ein offenes Ohr für Beschwerden der Kinder zu haben. Während der Freispielzeit oder des Mittagessens gibt es genügend Raum, sich mit kritischen Äußerungen der Kinder zu beschäftigen. Zusätzliche Möglichkeiten der Beschwerde bietet unsere Kinderkonferenz, zudem gibt es einen Beschwerde-Briefkasten. (Für Kinder, die bereits schreiben können).

Kinder sind darauf angewiesen, dass sie mit Ihren Anliegen von uns Erwachsenen ernst genommen werden und zudem die Sicherheit haben, Beschwerden äußern zu können, ohne

negative Konsequenzen zu fürchten. Diese Sicherheit geben wir den Kindern, indem wir eine offene Haltung bewahren. Auch eher zurückhaltende Kinder werden von uns ermutigt, Kritik und Wünsche stets zu äußern.

Beschwerden von Eltern, (die können sich beim Träger, der Bereichsleitung, der Leitung und beim Elternbeirat beschweren).

Beschwerden von Kindern, Eltern oder Mitarbeitern werden stets ernst genommen und bearbeitet.

Wir sind dankbar darüber, dass wir auf Umstände und Situationen in unserer Arbeit aufmerksam gemacht werden, um diese dann zu reflektieren und zu überarbeiten; um die Qualität in unserer Einrichtung stets zu verbessern.

3.3 Elternarbeit

Eine Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Eltern im Hort ist Grundlage für ein freies u. ganzheitliches Lernen und gibt den Kindern und ihren Eltern das Gefühl, dass wir sie als Familie akzeptieren, wahrnehmen und ihre Wünsche und Bedürfnisse ernstnehmen.

Dabei ist es uns wichtig, bereits in Vorgesprächen, später in Entwicklungsgesprächen, Elternabenden, oder auch in Tür- und Angelgesprächen, Telefonaten und E-Mails kontinuierlichen Austausch über verschiedenste Themen zu pflegen.

Zu Themenspezifischen Elternveranstaltungen laden wir Referentinnen aus unterschiedlichen Fachbereichen ein.

Eltern können sich auch anonym bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden:

- Referat für Bildung und Sport, KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger, Landsberger Str. 30, 80939 München, Tel. 089-23384451 oder 089-23384249, ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de
- Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München, Sozialreferat / Stadtjugendamt, Luitpoldstr. 3, 80335 München, Tel. 089-23349745, kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

3.4 Nähe und Distanz

Grundlegender Baustein zur Gewährleistung des Schutzes vor jeglicher sexuellen Gewalt in unserer Einrichtung ist nicht nur die Auseinandersetzung mit dem Thema Nähe und Distanz, sondern auch das Herauskristallisieren einer gemeinsamen Haltung und die Festlegung klarer Schutzvereinbarungen.

Professionelle Beziehungsgestaltung/Schutzvereinbarungen

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. (Keine persönlichen Geschenke an einzelne Kinder)
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team besprochen.
- Wir üben keine Kinderbetreuung in Familien aus, deren Kinder unseren Hort besuchen.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team.

- Wir informieren die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen außerhalb des Hortes (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Stadtteil-Erkundungen, Spielplatzbesuche ...).
- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und wann sie eine körperliche Nähe möchten (z.B. schreiben von Buchstaben auf den Rücken, Frisuren machen)
- Die Toiletten des Hortes sind absperrbar und im Notfall von außen zu öffnen.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie Schatzi, Mausi, ... usw.) Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Die Kinder werden dazu aufgefordert, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Alle Körperteile werden klar benannt und nicht verniedlicht
- Training der Kommunikation – STOPP Regel, die Kinder lernen sich abzugrenzen, zu formulieren, was sie ärgert, verletzt, kränkt, enttäuscht, nervt und wütend macht.
- Wir achten genau darauf, was von außen auf uns einströmt (gezielte Auswahl von Filmen, Zeitungen, Musik (z.B. keine Inhalte mit Gewalttexten).
- Wir dulden absolut keine Schimpfwörter im Hort (Kinder benutzen Schimpfwörter, kennen jedoch nicht deren Bedeutung).
- Es werden keine Abwertungen akzeptiert.
- Angebot von adäquater sexualpädagogischer Literatur.

3.5 Risikoanalyse der Räume und des Außengeländes:

Im ersten Obergeschoss befinden sich die Räumlichkeiten des Hortes. Die Räumlichkeiten sind gut einsehbar. Im Erdgeschoss gibt es einen Nebenraum, den die Kinder nach Absprache auch allein nutzen können. Dieser bietet die Möglichkeit, sich ungesehen zurückziehen zu können. Hier gibt es aber sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeiter*innen klar festgelegte Absprachen, die den Schutz der Kinder gewährleisten.

Der Garten bietet durch seine Bepflanzung viele nicht einsehbare Bereiche. Hier achten die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte darauf, dass sie möglichst alle Flächen im Auge behalten.

Im Fall eines Feuers in der Einrichtung greift die Brandschutzordnung. Hier sind die Fluchtwege, der Sammelplatz sowie das genaue Vorgehen bei einem Feueralarm festgelegt. Die Brandschutzordnung wird einmal jährlich mit den Mitarbeiter*innen besprochen und es findet in diesem Zusammenhang ein Probealarm statt.

Es gibt in der Hanselmannstr. 31 eine*n Brandschutzbeauftragte*n, sowie eine*n Ersthelfer*in.

Unsere Maxime

**Gewalt in jeglicher Form hat Null Toleranz in unserem Hort
Drohungen, Abwertungen, Beleidigung, seelischer Missbrauch sexuelle Gewalt
und Diskriminierung werden nicht akzeptiert und finden keinen Platz in unserem
Hort!**

4. Personalmanagement

4.1 Prävention im Personalmanagement

Personalauswahl und – Einstellung:

- Thematisierung des Schutzauftrages in der Stellenausschreibung und im Vorstellungsgespräch, sowie in regelmäßigen Abständen
- Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses einfordern, Erneuerung nach fünf Jahren
- Selbstverpflichtung/Schutzvereinbarungen ausarbeiten und unterzeichnen lassen, als Anhang zum Arbeitsvertrag
- Kinderschutz und die Prävention von sexuellem Missbrauch in den Einarbeitungsprozess aufnehmen

Fragen beim Bewerbungsgespräch:

- Welche Motivation haben Sie für die Arbeit mit Kindern?
- Was sind ihre persönlichen Grenzen in der Arbeit mit Kindern?
- Wie schützen Sie ihre Grenzen?
- In welchen Bereichen haben Sie bereits mit Kindern gearbeitet? Hauptberuflich? Ehrenamtlich? Praktikum?
- Wie merken Sie, welche Nähe und welche Distanz Kinder benötigen?
- Welche Arten von körperlicher Nähe finden Sie in der Arbeit mit Hortkindern „normal“?
- Macht und Autorität – was bedeuten diese Begriffe für Sie?
- Was wissen Sie über die Prävention von sexuellem Missbrauch?
- Was ist aus Ihrer Sicht erforderlich, um Kinder in der Arbeit im Hortbereich besser zu schützen?

4.2 Personalführung u. Entwicklung

- Angebot von regelmäßigen Fortbildungen zum Thema der Prävention
- Prävention von sexuellem Missbrauch in den regelmäßig stattfindenden Personalgesprächen thematisieren
- Im Alltag zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema anregen und sich in Teamsitzungen genügend Zeit dafür nehmen
- Mitarbeiter*innen in Entwicklung des Schutzkonzeptes und dessen Umsetzung einbeziehen, Engagement würdigen.

Neue Mitarbeiter*innen werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Die neuen Mitarbeiter*innen gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte.

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben in einer Inhouse-Fortbildung thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft.“

4.3 Richtlinien und Verhaltensvorgaben für Praktikant*innen

Gültigkeit für folgende Praktika:

- Berufspraktikum
- Sozialpädagogisches Jahr (SPS) Praktikum

- Berufsorientierung Praktikum 1-2 Wochen
- Berufsorientierung 1x wöchentlich über die Dauer von einem Jahr
- Tageshospitationen durch Schulpraktikant/innen

In unserem Grundschulhort sind Praktikant*innen herzlich willkommen. Interessierten soll die Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem Berufsbild der pädagogischen Fachkraft oder Ergänzungskraft vertraut zu machen.

- Zu Beginn jedes Praktikums nehmen alle Praktikant*innen zunächst eine rein beobachtende Position ein.
- Mitteilung an die Praktikant/innen, dass sie eine Vorbildfunktion innehaben (z.B. beim Mittagessen, bei ihrer Wortwahl)
- Kurzzeitpraktikant*innen werden grundsätzlich nie mit der alleinigen Aufsicht der Kinder betraut.
- Der Wille zum Körperkontakt muss vom Kind ausgehen, nicht von der Praktikantin/dem Praktikanten.
- Möchte eine Praktikantin/ein Praktikant eine Aktivität mit den Kindern durchführen, so wird diese vorher mit der pädagogischen Fachkraft besprochen und bei der Durchführung beaufsichtigt.
- Kinder werden von allen Praktikant*innen mit dem vollen Namen, keine Verniedlichungen oder Kosenamen, angesprochen.
- Alle Praktikant*innen sollen sich den Kindern gegenüber wertschätzend und emphatisch verhalten. Der Umgangston ist freundlich, niemals laut, herablassend oder bevormundend. Sollte dies der Fall sein, wird es vom pädagogischen Personal dies unverzüglich angesprochen.
- Langzeitpraktikant*innen können aufgrund ihrer längeren Verweildauer in der Einrichtung, nach einiger Zeit in Absprache mit den pädagogischen Gruppenkräften, für Teilaufgaben Verantwortung übernehmen.
- Beispiele: Einzelförderung, Beaufsichtigung von Kleingruppen
- Langzeitpraktikant*innen sind verpflichtet, sich mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut zu machen und nach diesem zu arbeiten.

4.4 Suchtmittel und Alkohol in der Einrichtung

- Den Mitarbeiter*innen ist es nicht gestattet während der Dienstzeit und den Pausenzeiten alkoholische Getränke zu konsumieren.
- Bei Feierlichkeiten und Veranstaltungen im Kindergarten wird kein Alkohol ausgeschenkt.
- Während der Dienstzeit dürfen die Mitarbeiter*innen keine Zigaretten rauchen.
- Das Gelände des Kindergartens muss zum Rauchen verlassen werden.
- Nach der Raucherpause ist dafür Sorge zu tragen, dass der Rauchgeruch an der Kleidung nicht wahrnehmbar ist.
- Medikamente und Tabakwaren dürfen nur sicher verschlossen z.B. in den Personalfächern aufbewahrt werden.
- Medikamente und andere Suchtmittel, die die Körperwahrnehmung beeinträchtigen, dürfen vor und während der Dienst- und Pausenzeiten nicht konsumiert werden.
- Medikamente (für das Kind), über die es eine Vergabeerlaubnis durch einen Arzt und eine Erlaubnis über die Medikamentengabe durch die Eltern gibt, müssen unzugänglich und verschlossen in einem Schrank lagern

5. Intervention

Grundsätzlich gilt es Kinder vor Gefahren für ihr leibliches, geistiges und seelisches Wohl zu schützen. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn „eine gegenwärtige, in einem

solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“
Vgl. BGH, FamRZ 1956

Wichtige Anhaltspunkte dafür sind:

- **Körperliche und seelische Vernachlässigung**
- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**
- **Gewaltanwendung, körperliche Misshandlung**
- **Seelische Misshandlung**
- **Häusliche Gewalt**
- **Sexueller Missbrauch** ²³

Szenarien

Es werden folgende Szenarien, bei denen sexuelle Gewalt gegenüber Kindern verübt wird unterschieden:

1. Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern
2. Sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kindertagesstätte
3. Sexuelle Gewalt durch KITA-Personal oder andere Erwachsene

Geschädigte oder betroffene Personen werden als betroffene Personen, überführte Personen als übergreifige Personen bezeichnet.

5.1 Signale, Anlässe für einen Verdacht

„Oftmals entsteht die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs aufgrund von verbalen Andeutungen eines Mädchens oder Jungen. In vielen Fällen sind es die Freundinnen und Freunde betroffener Kinder und Jugendlicher, die Erwachsene Vertrauenspersonen vorsichtig darauf hinweisen, dass ein Mädchen oder Junge Hilfe benötigt oder ein Erwachsener sich auf eine irritierende oder grenzverletzende Art und Weise verhält.“

„Betroffene Mädchen und Jungen ‚testen‘ vor der Aufdeckung sexuellen Missbrauchs oftmals sehr genau, welche Menschen sich als vertrauenswürdig erweisen und welche nicht. Mit berechtigtem Misstrauen beobachten sie z.B. im Alltag, ob Erwachsene sachlich über sexuellen Missbrauch sprechen und bei alltäglichen sexuellen Grenzverletzungen für die betroffenen Mädchen/Jungen klar und ruhig Stellung beziehen (z.B. bei sexuellen Grenzverletzungen durch Gleichaltrige). Scheinbar ‚nebenbei‘ streuen sie offene und verdeckte Hinweise auf die ihnen zugefügte sexuelle Gewalt und ‚checken‘ die Reaktionen von Eltern und pädagogischen Fachkräften. Reagieren diese auf erste Hinweise besonnen, so fassen betroffene Mädchen und Jungen eher den Mut, ihnen ihre belastenden Erfahrungen anzuvertrauen.“ ²⁴

Nonverbale Hinweise: Verhaltensweisen/-auffälligkeiten von Mädchen und Jungen

„Eindeutige Signale – ein sogenanntes „Missbrauchssyndrom“ – für eine sexuelle Kindesmisshandlung gibt es nicht. Wir können davon ausgehen, dass alle Kinder versuchen, sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln mitzuteilen, allerdings verstehen wir die Signale oft nicht. Die Folgen sind breit gestreut und sehr unterschiedlich. Es zeigen nicht alle Mädchen und Jungen nach einem sexuellen Missbrauch Verhaltensauffälligkeiten wie posttraumatische Belastungsstörungen. Diese Tatsache stellt für die pädagogische Praxis der Kitas eine große Herausforderung dar und muss in der Prävention und Intervention bedacht werden. Wahrnehmbare Anzeichen deuten vor allem darauf hin, dass sich das Mädchen oder der Junge in großer Bedrängnis befindet. Solche Hinweise sind immer ernst zu nehmen – unabhängig davon, ob der Grund dafür ein sexueller Übergriff ist.“ ²⁵

Es gilt hier besonders gut zu Beobachten, um Verhaltensweisen, des Jungen oder Mädchens, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und die nicht typisch sind zu hinterfragen. Solche Beobachtungen sind gleich zu dokumentieren. Es empfiehlt sich ein Austausch im Team und mit der Leitung. Hier können weitere Maßnahmen getroffen, bzw. zunächst eine anonyme Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) erfolgen.

5.2 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz auf der Basis des § 8a und § 72a SGB VIII regelt die Sicherstellung und Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen.

1. Der Träger der Einrichtung wird informiert:

Kontakt: Stadtteilarbeit e.V., Hanselmannstr. 31, 80809 München Tel. 3595947 Fax. 3595948 FBL: Fr. Barbara Altschüler-Daly E-Mail: b.altschueler@verein-stadtteilarbeit.de

2. Die Zuständige Fachaufsicht wird informiert

Kontakt: Referat für Bildung und Sport, KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger (RBS-KITA-FT), Landsberger Str. 30, 80339 München, Tel.: 233 - 84249 oder - 84451 bzw. Fax: 233 - 84470 oder - 84193.“²⁷

Zusammenarbeit der Träger mit der Fachaufsicht

Wenn in der Kindertageseinrichtung Ereignisse oder Entwicklungen auftreten, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen, ist unverzüglich die zuständige Fachaufsicht im Referat für Bildung und Sport (per Telefon oder Fax) zu informieren.²⁶

„Die Zusammenarbeit zwischen Träger und Fachaufsicht ist u.a. in **§ 47 SGB VIII** geregelt. Hier zeigt der Träger der Fachaufsicht gegenüber Verantwortung über

- Die Betriebsaufnahme (Name, Anschrift, Platzanzahl, Namen und Berufliche Ausildung des Personals und der Leitung)
- Der Ereignisse oder Entwicklungen (Kindeswohlbeeinträchtigungen)
- Der bevorstehenden Schließung der Einrichtung

Hinweise zu den Meldepflichten gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII Der Gesetzgeber stellt mit der Meldepflicht sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der § 47 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum andauernde Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten. Die Einschätzung liegt beim Träger der Kindertageseinrichtung. Im Zweifel sollte eine Meldung erfolgen.

5.2.1 Erstmeldung des Ereignisses oder der Entwicklung

Nachstehende grundsätzliche Fragen werden im Rahmen einer Erstmeldung von der Fachaufsicht gestellt:

- Was ist wann, wo mit wem vorgefallen
- Was zeichnet sich als mögliche Gefährdung warum ab, wer ist beteiligt?

- Kontaktdaten Melderin/Melder? Kontaktdaten Trägerin/Träger? Was genau ist passiert? Ist ein Kind betroffen oder mehrere?
- Besucht das Kind / die Kinder weiterhin die Einrichtung?
- Ist eine ärztliche Behandlung nötig?
- Beratung der Eltern? Wurden geeignete Fachstellen (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Kibs, IMMA oder auch Amyna ...) benannt?
- Welche Maßnahmen wurden eingeleitet (sofortige Abwehr von Gefahren)?

5.2.2 Folgemeldungen

Im weiteren Verlauf können je nach Ereignis oder Entwicklung Informationen relevant sein, die zeitnah, ausführlich und schriftlich alle Angaben dazu enthalten. Das kann die aktuelle Personalsituation sein, weitere Beteiligte, andere befasste Institutionen, Information des Trägers und der Eltern, ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen, weitere pädagogische Maßnahmen, weitere organisatorische Maßnahmen, weitere räumliche oder finanzielle Konsequenzen, weitere personelle Maßnahmen usw. Grundsätzlich erfolgt eine lösungsorientierte gemeinsame Reflexion zwischen dem freien Träger und der Fachaufsicht. Hierzu kann bei Meldungen von Übergriffen des Personal auf Kinder kurzfristig von RBS-KITA-FT (Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger) ein „Runder Tisch“ einberufen werden.

6. Handlungsweisen bei sexuellen Übergriffen

Beobachten wir sexuelle Grenzverletzungen, oder erfahren wir davon, gehen wir wie folgt vor:

6.1 Handeln bei sex. Übergriffen unter Kindern

6.1.1 Umgang mit dem „betroffenen Kind“

1. Eskalieren der Situation, bei beobachteten Vorkommnissen (Ruhe bewahren)
2. In erster Linie das betroffene Kind, bei Kenntnis, vor dem übergriffigen Kind schützen
3. Das betroffene Kind trösten und unterstützen, ihm sagen, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war, z.B. „keiner darf dich berühren!“
4. Wenn das Kind Bedarf hat zu reden, dann ein Gespräch anbieten, keine detaillierte Befragung des Kindes, keine suggestiven Fragen, („War der böse?“, Hat der schlimme Sachen gemacht?“, usw.) kurz nachhaken, wann, wie, wer, wo
5. Hinzuziehen einer ausgebildeten Fachperson (IseF)
6. Information an den Träger der Einrichtung
7. Weitere, gute Unterstützung des Kindes. Nachfragen, beschützen, unterstützende Maßnahmen bei Kontaktvermeidung einleiten
8. Weitere päd. intervenierende Vorkehrungen treffen zum Schutz einer Wiederholungstat (Beobachtung, Wiederholung der Gruppenregeln, Gespräche mit den Kindern der Gruppen, Überdenken des Raumkonzeptes)

6.1.2 Umgang mit dem „übergriffigen Kind“

1. „Besprechen der Situation und eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen ist, nicht aber das Kind. Das heißt, es erfolgen keine Abwertung, negative Zuschreibung, moralische oder persönliche Diffamierungen oder Schuldzuweisungen durch die Erziehungskräfte.
2. Es werden mit dem übergriffigen Kind klare Verhaltensmaßregeln besprochen.
3. Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beobachten, ob das Kind die Regeln verstanden hat und einhält.
4. Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung ergriffen (zum Beispiel: Kinder werden nicht allein zur Toilette gehen gelassen). Wiederholt sich das übergriffige Verhalten, müssen weitere Schritte eingeleitet werden. Dies erfolgt unter Hinzuziehen einer Fachberatung.

6.2 Handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Personen außerhalb der Kita

Die Vorgehensweise im Falle eines Verdachts, dass ein Kind von sexueller Gewalt betroffen ist, beziehungsweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a und §72a SGB VIII geregelt (siehe Anhang). 79 Zur Einschätzung der Gefährdung ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) beratend hinzuzuziehen. (Siehe Anhang)³¹

7. Handlungsrichtlinien bei erhärtetem Verdacht

„Bei einem erhärteten Verdacht handelt es sich, wenn sich die Anhaltspunkte für einen vagen Verdacht verdichten.

- *Wenn Kinder von erlebten sexuellen Übergriffen oder erlebter sexueller Gewalt erzählen oder*
- *Wenn Elternteile oder andere Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld davon erzählen*
- *Wenn körperliche Hinweise zu bemerken sind*

Dies ist zu tun: Die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung zieht schnellstmöglich die zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII hinzu (siehe Liste im Anhang Kap-6.7). Bei akuter Gefährdung des Kindeswohls wird sofort und direkt die Bezirkssozialarbeit im zuständigen Sozialbürgerhaus eingeschaltet (siehe auch Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8a und §72a SGB VIII und das entsprechende Ablaufschema). Sofortige schriftliche Dokumentation des Verdachtsfalles: – Was wurde konkret beobachtet oder wahrgenommen? – Wann und durch wen wurden die Anhaltspunkte des Verdachts beobachtet oder wahrgenommen (Personal, Elternteil, Kind oder Kinder)? – Gibt es körperliche Auffälligkeiten wie Hämatome im Genital- und Brustbereich, Bisswunden und ähnliches? – Gibt es konkrete Äußerungen des Kindes – spontan oder im Spiel, beim Erzählen, Buch anschauen oder Ähnlichem? (Zitat der wörtlichen Rede ist wichtig.) – Gibt es konkrete Äußerungen eines Elternteiles beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?

7.1 Ablaufplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: (Siehe Anhang)

Alle freien Träger sind entsprechend der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz verpflichtet, sich an den dort festgelegten Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu halten.“³²

„Das Handeln bei einem Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Fachpersonal in der Einrichtung stellt immer eine besondere Herausforderung dar.

7.2 Handlungsplan bei Grenzverletzung, sexuellem Übergriff oder sexuellem Missbrauch durch Personal gegenüber Mädchen und Jungen (siehe Anhang)

- Es gibt meistens keine eindeutigen Symptome. Ein wesentlicher Anhaltspunkt ist entweder die direkte Beobachtung eines sexuellen Übergriffs beziehungsweise dessen Dokumentation oder die spontane Äußerung des betroffenen Kindes selbst, sei es gegenüber Fachpersonal in der Kita, sei es gegenüber den Eltern
- Die Tatsache, dass der Verdacht in diesem Fall auf eine Kollegin beziehungsweise einen Kollegen aus dem Team fällt, erschwert das Handeln.
-

Deshalb gilt zunächst: Ruhe bewahren! Fakten sammeln! Besonnen handeln!

So können Sie für sich klären, ob ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorliegt: Schon bei vagen Verdachtsmomenten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Mädchen und Jungen in der Einrichtung müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder der Kinder

gegenüber der in Verdacht geratenen Person getroffen werden, da verschiedene, mitunter sehr subtile Formen sexueller Übergriffe vorliegen können, die massive Auswirkungen auf das oder auf die Opfer haben können.

Folgende Verhaltensweisen sind unter anderem als Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts und bei Kindern als sexuelle Gewalt anzusehen (diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht vollständig):

Sexuelle Übergriffe ohne und mit Körperkontakt

ohne Körperkontakt:

- anzügliche Verwendung von Spielmaterial,
- entwürdigende oder beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art,
- Voyeurismus,
- sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. Masturbieren) Exhibitionismus,
- Zeigen von pornographischem Material,
- Nutzung, Verbreitung, Duldung sexistischer Darstellungen aller Art,
- Fotografieren und Filmen von Genitalien, Schambereichen,
- Nacktfotos von Kindern,
- Verletzung von Schamgrenzen.

mit Körperkontakt:

- Körperliche Übergriffe wie Streicheln von Genital- und Analbereich
- sexualisierte Küsse und Berührungen,
- Berührungen mit Penis oder Vulva,
- Hand des Kindes an eigene Intimzonen führen, sich vom Kind stimulieren lassen,
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen³³

8. Maßnahmen nach Krisensituationen

„Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht Jeder Verdacht sexueller Gewalt von Personal gegenüber Mädchen und Jungen in einer Kindertageseinrichtung muss verfolgt werden. Der Schutz des Kindeswohls steht an erster Stelle. Gleichzeitig besteht immer die Möglichkeit, dass auch ein schwerwiegender Verdacht der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern sich nicht bestätigt. Der oder dem Verdächtigten „gegenüber besteht Fürsorgepflicht auch nach Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, den Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs zu begründen. Es gilt die Unschuldsvermutung. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, führt dies zur Einstellung des Verfahrens.

Ein Arbeitgeber muss alles Mögliche und Zumutbare tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person wiederherzustellen. Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden, wie die Verdachtsabklärung.

Jeder Träger muss deshalb ein Verfahren zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickeln, die fälschlicherweise unter Verdacht sexueller Übergriffe gegenüber Mädchen und Jungen in einer Kindertageseinrichtung geraten sind.

Bei der Entwicklung eines Rehabilitierungsverfahrens bei einem nicht bestätigten Verdacht der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern sind folgende Punkte wichtig:

- Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich dann angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist, bzw. sich nicht bestätigt.
- Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen im Hinblick auf die anvertrauten Mädchen und Jungen, die Eltern und die Fachkräfte im Team der Kindertageseinrichtung.
- Im Verfahren wird vorab geregelt, wer das Verfahren einleitet, wer beteiligt ist und welche Rehabilitierungsmaßnahmen möglich sind.

- Der Datenschutz muss eingehalten werden.
- Alle an der Verdachtsabklärung Beteiligten müssen über das Rehabilitierungsverfahren informiert werden.

8.1 Denkbare Maßnahmen nach Krisensituationen

- Abgabe einer „Ehrenerklärung“ durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Einrichtungswechsel, falls dies möglich ist.
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation / Elternabend
- Abschlussgespräch
- Supervision

Weitere Begleitung aller Beteiligten

8.2 Maßnahmen zur Rehabilitation einer „betroffenen“ Einrichtung

Nach einem Verdachtsfall auf sexuelle Gewalt durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gegenüber einem Kind oder mehreren Kindern braucht auch die Einrichtung selbst mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine „Rehabilitation“ oftmals in der Öffentlichkeit.

Damit eine betroffene Kita die notwendige Unterstützung nach einem solchen Krisenfall durch den Träger erhält, sollten zur Rehabilitation der Kita nach einem Verdachtsfall folgende Angebote zur Verfügung gestellt werden:

- Unterstützung des Teams durch Themenspezifische Inhouse-Schulungen,
- Supervision für das Team oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bei Bedarf:

- Personalzuschaltung
- Gestaltwandel – ein neues Gesicht der Kita durch zum Beispiel Veränderung in Bau und Ausstattung, Ummöblierung.

Öffentlichkeitsarbeit durch

- positive Pressearbeit,
- positive Projekte der Kita, die in die Öffentlichkeit wirken³⁴

Wichtige Kontakte und Anlaufstellen

Träger:

Stadtteilarbeit e.V. Hanselmannstr. 31 80809 München Tel. 3595947 Fax 3595948

Erziehungsberatung/Beratungsdienst:

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Milbertshofen Stadtteilarbeit Milbertshofen, Beratungsdienst für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Georgenschwaigstraße 27, 80807 München Lebensunterziehungsberatung@awo-muenchen.de Tel. 35 65 15 03, Fax 35 65 17 49

Anlaufstelle bei Fragen rund um Sexuelle Gewalt:

Mariahilfpl. 9, 81541 München: Tel. 8905745100

Bezirkssozialarbeit:

Sozialbürgerhaus Nord Knorrstraße 101 - 103, 80807 München Telefon: 23396833

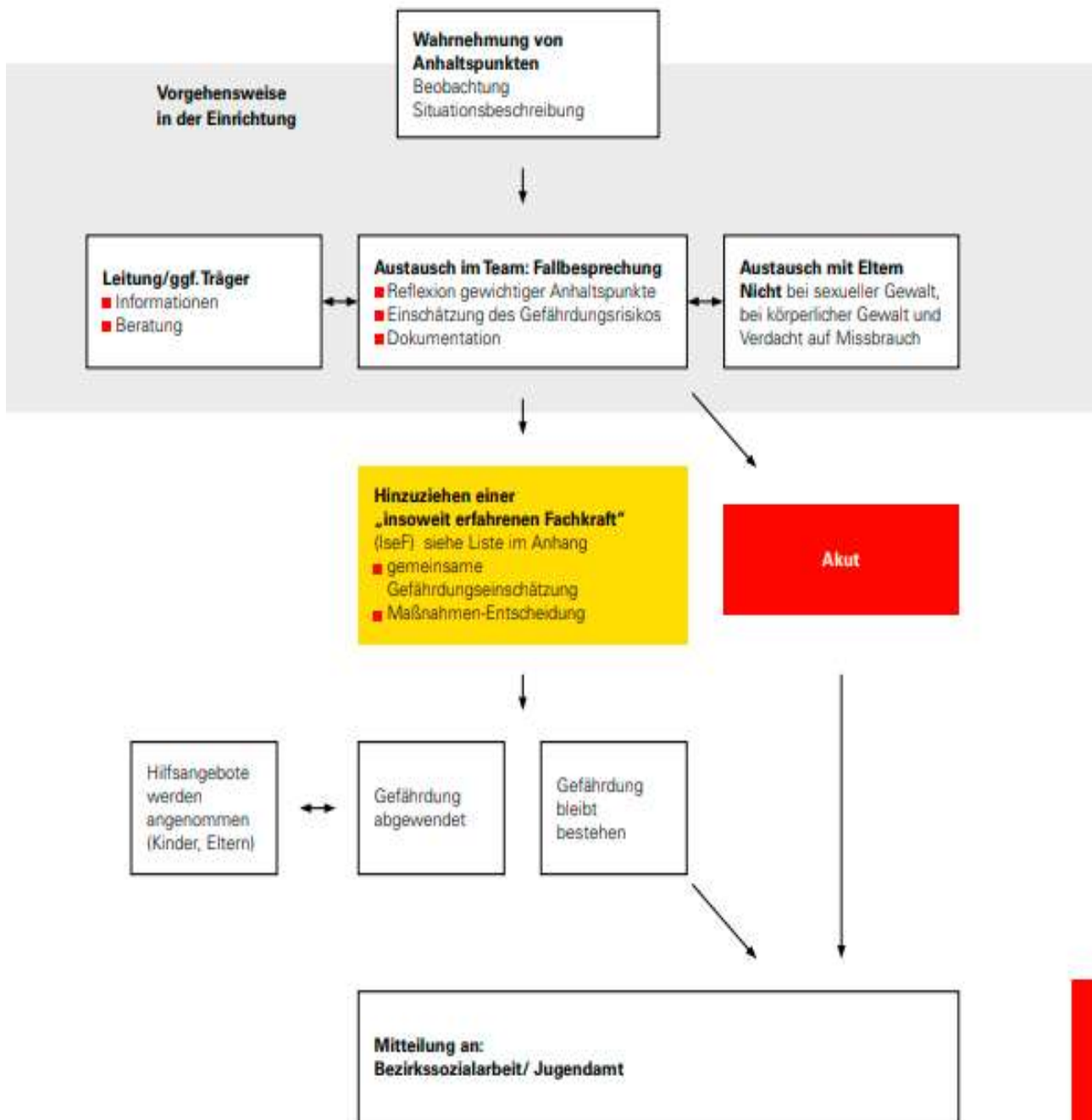
Fachaufsicht:

Referat für Bildung und Sport, KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger (RBS-KITA-FT), Landsberger Str. 30, 80339 München, Tel.: 233 - 84249 oder - 84451 bzw. Fax: 233 - 84470 oder - 84193

Polizei:

Polizeiinspektion München - 43 – Olympiapark Polizeidienststelle Moosacher Str. 77 · 089 357390

6.4 Ablaufplan bei Umgang mit Gefährdungsfällen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII gemäß Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

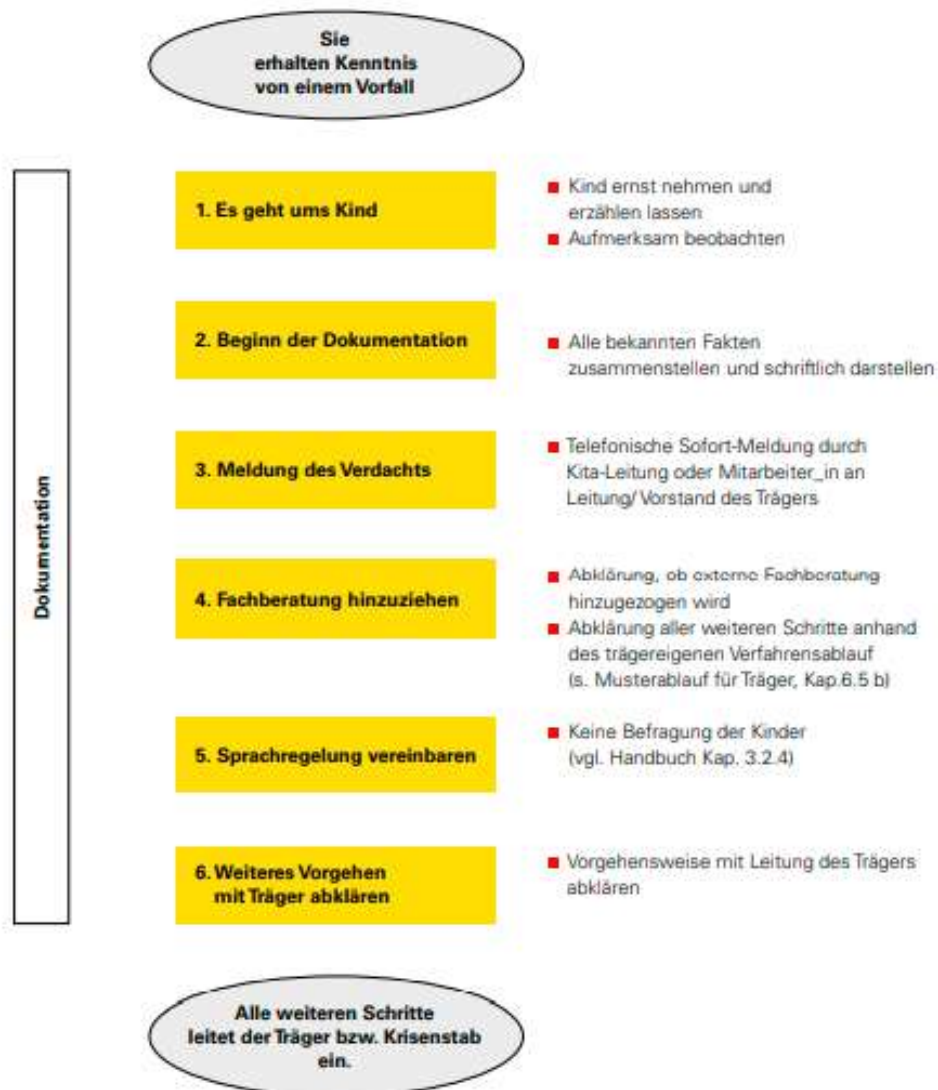


6.5 Handlungsplan bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

6.5.a Verfahrensablauf

Bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

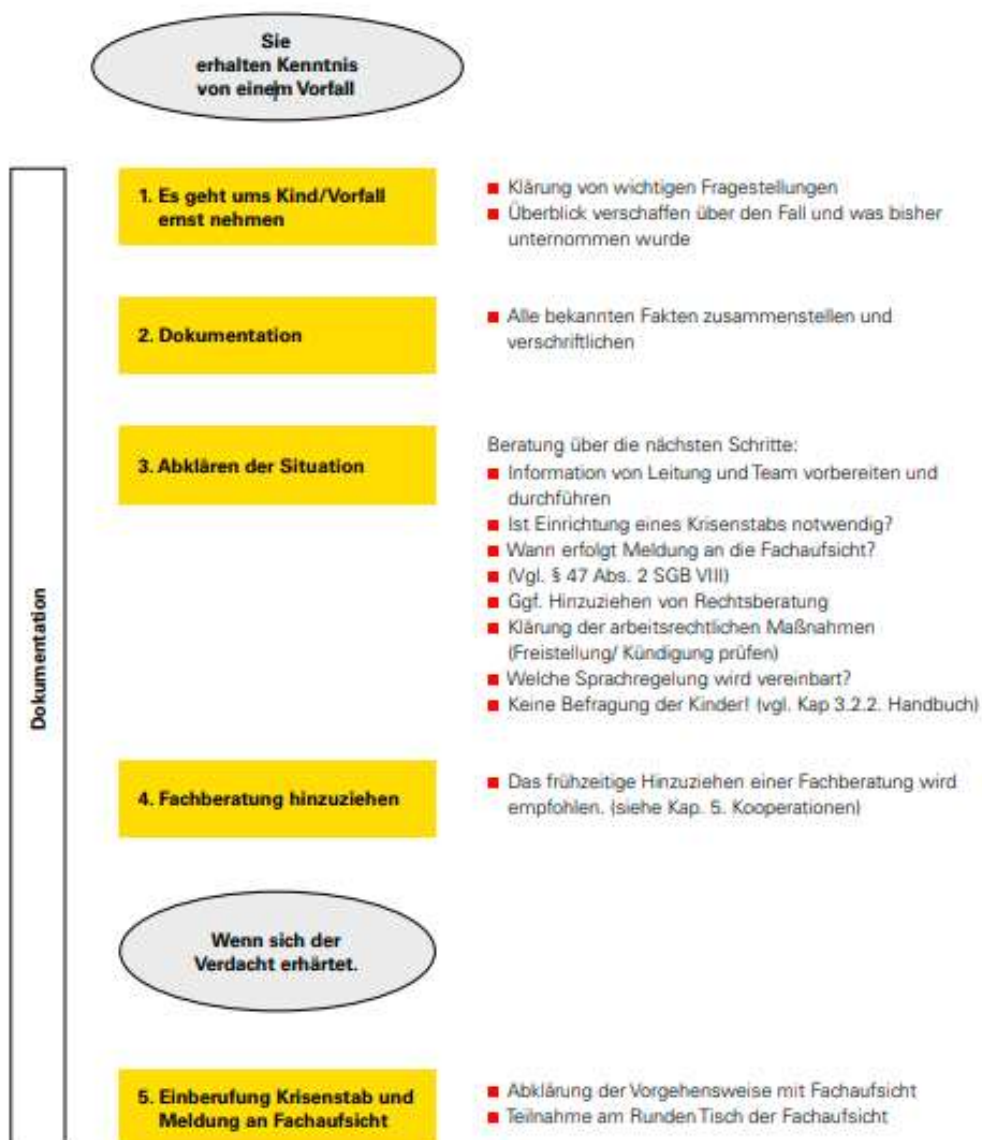
Handlungsschritte für die Kita-Leitung



6.5.b Verfahrensablauf

bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen
in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

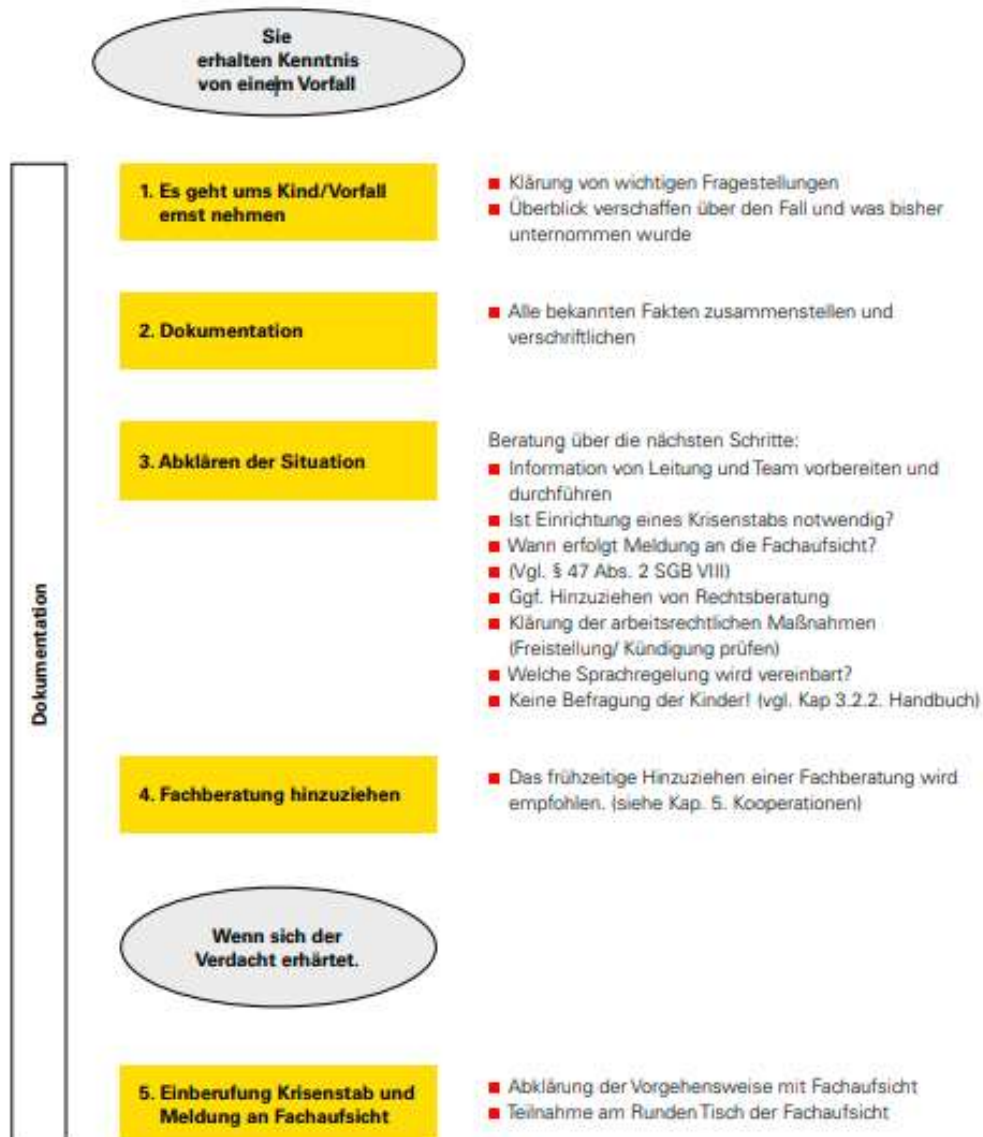
Handlungsschritte für die Leitung des Trägers

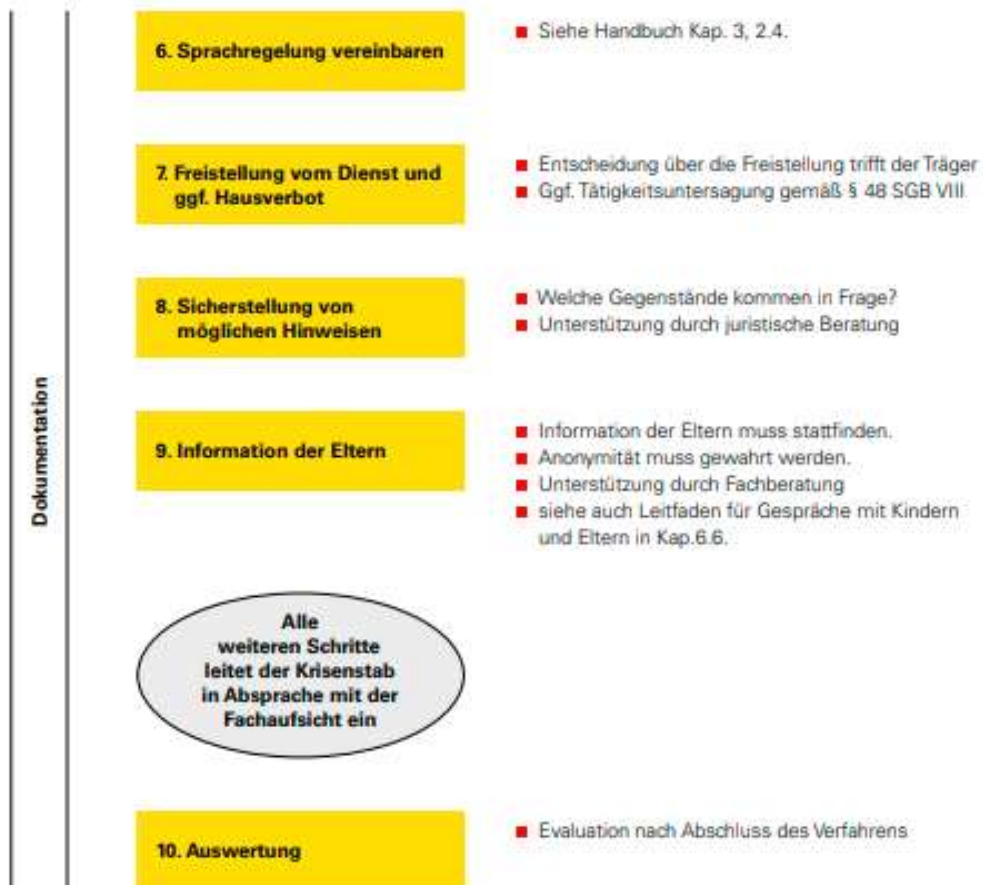


6.5.b Verfahrensablauf

bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Handlungsschritte für die Leitung des Trägers





Literaturverzeichnis:

- ¹Gottwald-Blaser/Unterstaller Prävention allinclusive 2017 S.124
- ² Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 1 u. 2 (Auszug)
- ³ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631
- ⁴ Sozialgesetzbuch SGB VIII §45 Abs. 2 Satz 3 (Auszug)
- ⁵ UN-Kinderrechte, Charta der Vereinten Nationen
- ⁶ Leitlinien der Kindertagesbetreuung des Verein Stadtteilarbeit
- ⁷ ¹⁶ ¹⁷ ²² ²³ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport – KITA 2017
- ⁸ Pädagogische Prozesse KosMoos, Verein Stadtteilarbeit e.V.
- ⁹ Qualitätsprozess Mittagessen, Verein Stadtteilarbeit e.V.
- ¹⁰ Qualitätsprozess Eingewöhnung, KosMoos, Verein Stadtteilarbeit e.V.
- ¹¹ Qualitätsprozess Körperpflege, KosMoos, Verein Stadtteilarbeit e.V.
- ¹² Qualitätsprozess Pädagogische Angebote, KosMoos, Verein Stadtteilarbeit e.V.
- ¹³ Qualitätsprozess Ruhezeit KosMoos, Verein Stadtteilarbeit e.V.
- ¹⁴ Hansen u. a. (2012) S. 25
- ¹⁵ Stamer-Brandt, Petra (2012): Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. Praktische Tipps zur Umsetzung im Alltag. Kronach. 132–133.
- ¹⁸ Ahnert 2004, 267; Ahnert & Lamb 2011, 347
- ¹⁹ Ahnert 2004, 265; Ainsworth 1985, 350ff; Grossmann & Grossmann 2012, 257ff
- ²⁰ Remsperger 2011, 127/165f
- ²¹ Remsperger 2011,137
- ²⁴ Fegert u.a. (2015) S.15